

03.12.90

R - G - In - K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989
über die Rechte des Kindes

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

1. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

B

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.